



21.047 s Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Bundesgesetz

Notiz des BFE vom 24. April 2023 zu Händen der UREK-S zum Antrag S154

1. Auftrag an die Verwaltung gemäss Antrag S154

Die UREK-S hat die Verwaltung am 21. März 2023 beauftragt, einen Bericht zur Durchschnittspreismethodik zu erstellen.

- S154: (1. Punkt): Zur Einordnung der vom Nationalrat beratenen Vorlage des Mantelerlasses bittet der Auftrag die Verwaltung ob es richtig ist, dass der Nationalrat den heute geltenden Art 6 Abs. 5bis StromVG überschrieben hat, ohne dessen Inhalt explizit in einer neuen Bestimmung zu übernehmen. Sollte dies korrekt sein, ist die Verwaltung gebeten einen Formulierungsvorschlag zu machen, wie der heutige Abs. 5bis in die neuen Bestimmungen des Nationalrats überführt werden kann.

2. Antwort / Stellungnahme des BFE

Artikel 6 Absatz 5 StromVG gibt vor, dass Preisvorteile aufgrund des freien Netzzugangs der Verteilnetzbetreiber anteilmässig an die festen Endverbraucher weiterzugeben sind. Für die Umsetzung dieser Vorgabe hat die ElCom die sogenannte Durchschnittspreismethode entwickelt. Nach dieser müssen die Verteilnetzbetreiber die Grundversorgungstarife auf Basis der durchschnittlichen Produktions- und Beschaffungskosten ihres ganzen Energieportfolios (Eigenproduktion und Einkauf) berechnen. Dies soll garantieren, dass die Verteilnetzbetreiber die Kosten des Energieportfolios entsprechend den gelieferten Energiemengen gleichmässig auf ihre Endverbraucher in der Grundversorgung und ihre freien Kunden verteilen.

Der heutige Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG ist eine Ausnahmerebestimmung zu Artikel 6 Absatz 5 StromVG: Sofern die Verteilnetzbetreiber die grundversorgten Kunden zu Gestehungskosten mit Strom aus inländischen erneuerbaren Energien beliefern, müssen sie die Durchschnittspreismethode nicht anwenden. Sowohl Preisvorteile (wenn der Marktpreis unter Gestehungskosten liegt) wie auch Preisnachteile (wenn der Marktpreis über den Gestehungskosten liegt) müssen nicht zwingend in die Grundversorgungstarife einberechnet werden. Entscheidet sich ein Verteilnetzbetreiber für die für ihn jeweils vorteilhaftere Variante, wird er in einer Situation mit tiefen Marktpreisen (unter den Gestehungskosten) den Strom aus inländisch erneuerbaren Energien zu Gestehungskosten und ohne Anwendung der Durchschnittspreismethode an die grundversorgten Kunden absetzen. Umgekehrt wird er bei hohen Marktpreisen die Durchschnittspreismethode anwenden.

Mit der vom Nationalrat vorgeschlagenen neuen Methodik wird die heutige Bestimmung in Artikel 6 Abs. 5bis StromVG und damit die Durchschnittspreismethode obsolet: Denn der Verteilnetzbetreiber soll neu getrennte Portfolien für die Endverbraucher in der Grundversorgung und die freien Marktkunden führen. Das heisst, er muss eine eigene Beschaffungsstrategie sowohl für die Kunden in der Grundversorgung als auch für die freien Marktkunden verfolgen. Die inländische Eigenproduktion (v.a. Energie aus eigenen Kraftwerken und sog. Partnerwerken) müsste fortan ausnahmslos zu Gestehungskosten (und somit unabhängig von der Höhe des Strommarktpreises) in der Grundversorgung abgesetzt werden. Bei Langfristverträgen über erneuerbare Energien müsste der Verteilnetzbetreiber zwecks Trennung der Energieportfolien bereits bei ihrem Abschluss festlegen, zu welchen Anteilen die Energie in der Grundversorgung oder aber im freien Markt abgesetzt werden soll.



Fazit

Mit der vom Nationalrat vorgeschlagenen neuen Methodik, wird die heutige Bestimmung von Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG obsolet.